

Die Kinderstube der Demokratie – Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen

Partizipation ist schon in Kindertageseinrichtungen ein Recht von Kindern. Das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ ermöglicht pädagogischen Fachkräften, ihre Einrichtung als demokratischen Ort zu verfassen, an dem Partizipation strukturell verankert ist, Beziehungen respektvoll gestaltet werden und Demokratiebildung gelingt.

„Eine demokratisch verfasste Gesellschaft ist die einzige Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss, alle anderen Gesellschaftsordnungen bekommt man so“ (Oskar Negt).

Partizipation ist ein Recht, das Kindern international (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention), auf Bundes- (§ 8 SGB VIII) und auf Landesebene (u.a. in den Kindertagesstättengesetzen) ohne Altersbegrenzung zugestanden wird. Allerdings enthalten alle genannten Rechtsvorschriften Hinweise darauf, dass diese Beteiligung „angemessen“ und „der Entwicklung des Kindes entsprechend“ zu erfolgen habe. Pädagogische Fachkräfte sind also grundsätzlich verpflichtet, Kinder schon in Kindertageseinrichtungen an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Es liegt jedoch in ihrem fachlichen Ermessen, wie sie die Beteiligung der Kinder gestalten.

In vielen Kita-Bildungsplänen der Länder wird Partizipation als Schlüssel zu Bildung und Demokratie beschrieben. Bildung wird hier als Aneignungsprozess des Kindes verstanden, der ohne dessen aktive Beteiligung gar nicht stattfinden kann. Allerdings findet diese Selbstbildung immer in sozialen Zusammenhängen statt, in denen auch die pädagogischen Fachkräfte als Ko-Konstrukteure an der Bildung der Kinder beteiligt sind.

Das gilt auch für politische Bildung, die – ob die Fachkräfte dies bewusst gestalten oder nicht – mit dem Eintritt des Kindes in die soziale Gemeinschaft der Kindertageseinrichtung beginnt. Das Kind muss sich hier in der Regel das erste Mal ohne seine vertrauten Bezugspersonen in einer (wenn auch geschützten und pädagogisch gestalteten) Öffentlichkeit orientieren. In der Frage, wer denn hier der Bestimmer oder die Chefin sei, drücken Kinder ihr Bemühen aus, sich die sozialen Strukturen dieser Gemeinschaft anzueignen: Wie läuft das hier? Was kann ich hier tun? Was darf ich hier und was darf ich hier nicht?

In einer Demokratie sollte diese frühe politische Bildung idealerweise Demokratiebildung sein. Das derzeit umfassendste Konzept für Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen ist „Die Kinderstube der Demokratie“ (Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011). Es wurde über zehn Jahre in zahlreichen Kindertageseinrichtungen zunächst in Schleswig-Holstein entwickelt und erprobt und ermöglicht Kita-Teams, ihre Einrichtung als demokratischen Ort zu gestalten. Dabei ist der Name Programm: In einer Kinderstube der Demokratie klären die Fachkräfte in einer „Verfassungsgebenden Versammlung“ die grundlegenden (Mitentscheidungs)Rechte der Kinder, entwerfen verlässliche Beteiligungsgremien und schreiben beides in einer „Kita-Verfassung“ fest. Sie gestalten die Beteiligungsverfahren methodisch angemessen und bemühen sich, respektvolle und dialogische Beziehungen zu allen Beteiligten einzugehen. So lernen die Kinder Demokratie, indem sie Demokratie erleben.

1. Die (Mitentscheidungs)Rechte der Kinder klären

Demokratiebildung verlangt, schon in Kindertageseinrichtungen die Machtverteilung zwischen den Fachkräften und den Kindern zu thematisieren. Während bislang die erwachsenen „Herrscher“ stets das Recht auf das letzte Wort hatten, wird in Kinderstuben der Demokratie verbindlich geklärt, worüber das „Volk“ der Kinder (mit) bestimmen darf. Zwar wird es in Kindertageseinrichtungen nicht zu einer Herrschaft des Volkes kommen, da die Kinder existenziell von den erwachsenen Versorgern abhängig sind und diese als Herrscher nicht abwählen und aus ihren eigenen Reihen ersetzen können. Die Demokratisierung des Machtverhältnisses ähnelt hier vielmehr der Entwicklung von einer absoluten Monarchie zu einer konstitutionellen Monarchie, in der die herrschenden Erwachsenen dem Volk der Kinder gewisse Rechte zugestehen und damit freiwillig auf einen Teil der eigenen Macht verzichten.

Die pädagogischen Fachkräfte klären in einer Verfassunggebenden Versammlung, worüber die Kinder mit oder selbst entscheiden dürfen und worüber nicht. Die künftigen (Mitentscheidungs)Rechte der Kinder werden stets im Konsens, also einstimmig, verabschiedet, da jede Fachkraft, die gegen ihre Überzeugung zu einer Machtabgabe an die Kinder gezwungen wäre, diese im Alltag leicht dazu bewegen könnte, das zu wollen, was sie sollen.

In diesem Klärungsprozess stehen alle Entscheidungen, die im Alltag einer Kindertageseinrichtung potenziell getroffen werden, zur Disposition: Wer soll beispielsweise das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob, was und wie viel ein Kind isst, ob und wie lange ein Kind mittags schläft, wie sich die Kinder kleiden, wenn sie zum Spielen hinaus gehen, womit sie sich im Laufe des Tages beschäftigen, wie die Räume gestaltet werden, wofür das Geld der Einrichtung ausgegeben wird oder wer die neue Erzieherin wird?

Viele dieser Fragen bringen die Fachkräfte in einen Konflikt zwischen dem Anspruch, die Selbst- und Mitbestimmung der Kinder achten zu wollen, und der vermeintlichen Notwendigkeit, auch gegen den ausdrücklichen Willen eines Kindes fürsorglich handeln zu müssen: Muss nicht ein Krippenkind, das seine Windel offensichtlich voll gemacht hat, gewickelt werden – auch wenn es sich abwendet und sich zu entziehen sucht? Aber rechtfertigt die Gefahr eines wunden Pos einen so intimen Eingriff in die Integrität eines anderen Menschen gegen dessen ausdrücklichen Willen? Als bettlägerige Erwachsene in einem Krankenhaus würden wir uns empören, wenn das Pflegepersonal uns ohne unsere Einwilligung „an die Wäsche gehen“ würde. Unter welchen Umständen kann solch ein Vorgehen gegenüber einem Kind gerechtfertigt sein? Ein Fachkräfte-Team verständigte sich nach langer Diskussion auf folgende Formulierung:

§ 13 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss,
1. wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,
 2. wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten,
 3. wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten.

(aus einer Kita-Verfassung)

2. Den Umgang mit Regeln klären

Eine besondere Bedeutung hat in diesem Prozess die Frage, wer die Regeln des Zusammenlebens in der Kindertageseinrichtung festlegt. Hier geht es um das Recht über all jene Fragen zu entscheiden, die nicht in der Kita-Verfassung geklärt wurden. Es geht um die „Gesetzgebung“ und die „Rechtsprechung“ in der Kinderstube der Demokratie.

Das Konzept unterscheidet zwischen „Kita-Verordnungen“ und „Kita-Gesetzen“. Kita-Verordnungen sind Regeln, die die herrschenden Erwachsenen erlassen. Kita-Gesetze werden unter Beteiligung des Volkes, also gemeinsam mit den Kindern, verabschiedet. In der Verfassungsgebenden Versammlung gilt es herauszuarbeiten, welche Regeln den Fachkräften so bedeutsam erscheinen, dass sie nicht bereit sind, sie in einem „Gesetzgebungsverfahren“ mit den Kindern zu diskutieren. Von den unzähligen Regelungen, die es üblicherweise in einer Kindertageseinrichtung gibt, bleiben in dieser Debatte meist nur sehr wenige übrig, zu denen sich die Fachkräfte das Recht vorbehalten, Verordnungen zu erlassen. Alle anderen Regeln werden dann künftig gemeinsam mit den Kindern verabschiedet und können ggf. immer wieder verändert werden. Ein Fachkräfte-Team einigte sich wie folgt:

§ 11 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
 1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
 2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden darf,
 3. dass besonders gekennzeichnete Gegenstände oder Bereiche nur mit Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters genutzt werden dürfen,
 4. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht mit zu entscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sie nicht überschaubare physische und psychische Gefahren drohen.

(aus einer Kita-Verfassung)

Diese Formulierungen wirken sich unmittelbar auf die „Rechtsprechung“ in der Kindertageseinrichtung aus, also darauf, wie mit Regelverstößen umgegangen wird. Die Unterscheidung von Kita-Verordnungen und Kita-Gesetzen entlastet die Fachkräfte in ihrer Rolle als „Polizisten“ und „Richter“, die allein für die Durchsetzung geltender Regelungen verantwortlich sind. Sie müssen nur noch die von ihnen erlassenen Verordnungen durchsetzen, während bei Regelverstößen gegen gemeinsam mit den Kindern verabschiedete Kita-Gesetze die Kinder auch an der Durchsetzung oder Überarbeitung der jeweiligen Regel beteiligt sind. So hatten Kinder in einer Gruppenversammlung entschieden, dass Kinder, die andere geärgert hatten, für diese ein Entschuldigungsbild zu malen hätten. Nach einigen Tagen beschwerte sich ein Mädchen bei der Erzieherin, dass ein Übeltäter nur wenige Striche auf ein Blatt gekritzelt und ihr dies vor die Füße geworfen hätte. Die Erzieherin schlug vor, das Mädchen möge ihre Beschwerde in der nächsten Gruppenversammlung vortragen. Dort fand es Unterstützung durch andere Kinder, die ähnliches erlebt hatten. Gemeinsam wurde

beschlossen, dass Entschuldigungsbilder künftig von den Empfängern als solche anerkannt werden müssten. Daraufhin saßen in den folgenden Tagen einige Kinder häufiger als sonst am Maltisch.

Auch Erwachsene müssen sich vor den Beteiligungsgremien verantworten, wenn sie einer Regelverletzung beschuldigt werden. Eine Erzieherin, die im vollen Kinderrestaurant ihr Frühstück im Stehen einnahm, obwohl die Regel besagte, dass man nur frühstücken durfte, wenn ein Platz an einem Tisch frei war, wurde nach einer Verhandlung im Kinderrat der Einrichtung freigesprochen. Die Kinder akzeptierten ihr Argument, dass sie zwischen einem von ihr geleiteten Angebot und einem Elterngespräch nur wenig Zeit zum Frühstück gehabt hätte.

3. Verlässliche Beteiligungsgremien einführen

In der zweiten Phase einer Verfassunggebenden Versammlung entwickeln die pädagogischen Fachkräfte einrichtungsspezifische Beteiligungsgremien und –verfahren. Dazu klären sie, welche Gremien in ihrer Kita benötigt werden, damit die Kinder ihre (Mitentscheidungs)Rechte wahrnehmen können, welche Befugnisse die jeweiligen Gremien erhalten, wer in den jeweiligen Gremien wie vertreten sein soll, wie die Gremienvertreter (aus)gewählt werden, wann, wo, wie lange und wie oft die Gremien tagen, wer die Sitzungen leitet, wie eine Tagesordnung entsteht, wie Entscheidungen gefällt werden, wie die Ergebnisse festgehalten werden und wie der Transfer der Ergebnisse zu den nicht direkt Beteiligten erfolgt. Diese strukturellen Fragen sollten differenziert beantwortet werden, da unzulänglich geklärte Verfahrensfragen in der Folge leicht zu Unstimmigkeiten führen. So fiel einigen Kinder, die gerade bei einer Abstimmung über das Thema eines geplanten Projekts mit nur einer Stimme unterlegen waren, auf, dass zwei Kinder am Tag der Abstimmung krank waren. Als diese am folgenden Tag wieder da waren, forderten die Unterlegenen eine neue Abstimmung ein und setzten sich nunmehr mit einer Stimme Mehrheit durch – zum großen Unmut der Gewinner der ersten Abstimmung. Verantwortlich für diese Missstimmung waren die Fachkräfte, die nicht geklärt hatten, ob bei dieser Abstimmung die Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich wäre oder die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ausreichen würde.

Sind die Gremien dann einmal eingeführt, fordern die Kinder auffallend häufig: „Das dürft ihr gar nicht allein entscheiden. Da müssen wir erst im Kinderparlament abstimmen.“ Diese Beobachtung legt nahe, dass den meisten Kindern erst mit der Einführung strukturell verankerter Beteiligungsgremien bewusst wird, dass sie das Recht haben, Rechte zu haben. Diese Erkenntnis animiert sie dann, auch weitergehende (Mitentscheidungs)Rechte einzufordern und ihre Rolle als Bürgerinnen und Bürger in der Kinderstube der Demokratie wahrzunehmen.

4. Beteiligungsverfahren methodisch angemessen durchführen

Da die Kinder mit den meisten Entscheidungen, die in Kindertageseinrichtungen getroffen werden, das erste Mal konfrontiert sind, genügt es nicht, ihnen Beteiligungsrechte einzuräumen und Gremien ins Leben zu rufen. Die Kinder benötigen auch Unterstützung dabei, sich zu anstehenden Entscheidungen eine Meinung zu bilden und ihre Rechte wahrzunehmen. Sie müssen Demokratie eben erst lernen.

Das verlangt von den pädagogischen Fachkräften einschlägige didaktisch-methodische Kompetenzen. So sollten sie u.a. Beteiligungsprozesse planen, offene Fragen formulieren, abstrakte Inhalte konkretisieren und unterschiedliche Entscheidungsverfahren anleiten können. Oftmals ist es hilfreich, anstehende Entscheidungen – auch in den Gremien – in projektorientierten Beteiligungsformen zu bearbeiten. Das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ bietet dazu umfangreiche Anregungen.

5. Respektvolle Beziehungen gestalten

Eine strukturelle Verankerung von Partizipation durch die Einführung einer Kita-Verfassung und eine angemessene Gestaltung der Beteiligungsverfahren ermöglicht pädagogischen Fachkräften, ihre Macht mit den Kindern zu teilen, ohne ihre Verantwortung abzugeben. Aber institutionalisierte und projektorientierte Beteiligungsformen bleiben „scheindemokratische“ Hülsen, wenn nicht gleichzeitig die Beziehungen zwischen den Erwachsenen und den Kindern von Respekt und Anerkennung geprägt sind. Wie jedes pädagogische Anliegen muss auch Demokratiebildung über die Beziehungen transportiert werden.

Pädagogische Fachkräfte können ihre Einrichtung letztlich nur als demokratischen Ort gestalten, wenn sie davon überzeugt sind, dass Kinder – wie Janusz Korczak es ausgedrückt hat – bereits Menschen sind und nicht erst dazu gemacht werden müssen, wenn sie sie also als gleichwertige Subjekte betrachten, die einen eigenen Willen haben, dazu in der Lage sind, diesen auszudrücken, und das Recht haben, damit ernst genommen zu werden. Fachkräfte, die davon überzeugt sind, bringen ihren Respekt jedesmal zum Ausdruck, wenn sie mit Kindern interagieren.

So wird eine Erzieherin, die meint, ein Kind wickeln zu müssen, es diesem zuvor mitteilen und um seine Einwilligung bitten. Äußert sich das Kind abweisend, wird sie vielleicht anbieten in zehn Minuten wieder zu kommen, damit das Kind seine aktuelle Tätigkeit beenden kann. Oder sie wird anbieten, dass das Kind von einer Kollegin gewickelt wird, da sie selbst an diesem Tag einen Streit mit dem Kind hatte.

Weigert sich das Kind trotz aller Angebote, sich wickeln zu lassen, wird sie dies vielleicht akzeptieren, zumal in einer halben Stunde die Mutter erwartet wird, von der es sich sicher wickeln lassen wird. An dieser Stelle ist unübersehbar, dass die Beteiligung der Kinder auch die Beteiligung der Eltern erfordert. Bevor eine Kita-Verfassung umgesetzt wird, wird diese daher mit den Eltern diskutiert und ggf. noch einmal überarbeitet.

Hält eine Fachkraft es jedoch für unumgänglich, ein Kind zu wickeln, weil vielleicht die Ausscheidungen schon aus der Windel quellen und die Einrichtung zu verunreinigen drohen, wird sie zuvor ankündigen und begründen, warum sie in dieser Situation Zwang anwenden wird. Und sie wird diesen Zwang so sanft wie möglich anwenden.

Auch in der Kinderstube der Demokratie wird es bisweilen notwendig sein, dass Erwachsene sich gegen die Willensäußerungen von Kindern durchsetzen müssen. Janusz Korczak hat sich beim Kindergericht in dem von ihm geleiteten Kinderheim immer wieder selbst angezeigt und so den Kindern Gelegenheit geboten, das Verhalten Erwachsener kritisch zu hinterfragen und ggf. auch öffentlich zu verurteilen.

Autor:

Rüdiger Hansen: Diplom-Sozialpädagoge, freier Bildungsreferent, Institut für Partizipation und Bildung, Kiel, www.partizipation-und-bildung.de

Literatur:

Hansen, Rüdiger; Knauer, Rainard; Sturzenhecker, Benedikt (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!, Weimar, Berlin